Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Informationen zu Ferienzeiten

im Kontext des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter

Stand: September 2026

Überblick

Der ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive in Kraft tretende Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter besteht mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage von Montag bis Freitag im Umfang von jeweils bis zu 8 Stunden. Dies gilt auch in den unterrichtsfreien Zeiten (Ferien). Landesrechtlich kann eine Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien festgelegt werden. Bayern hat dies mit der Regelung in Art. 45b Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) umgesetzt und klargestellt, dass der Rechtsanspruch an 20 Werktagen im Kalenderjahr nicht besteht.

Adressat

Adressat des Rechtsanspruchs sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das sind in Bayern gemäß Art. 15 Satz 1 AGSG die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Dies gilt für Unterrichts- und Ferienzeiten gleichermaßen. Es ist daher kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, bei Bedarf ein rechtsanspruchserfüllendes Ferienangebot bereitzustellen.

Rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote

Rechtsanspruchserfüllend sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben Ferienangebote, die eine Betriebserlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben oder unter entsprechender gesetzlicher Aufsicht stehen. Um als Kommune diese vom Bund festgesetzten Voraussetzungen erfüllen zu können, wurde die Möglichkeit geschaffen, Ferienangebote in Bayern unter bestimmten Voraussetzungen unter Staatliche Schulaufsicht zu stellen (vgl. hierzu insbesondere die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter" vom 28.05.2026, Az. III.4-BS7369.1/300).

Zudem kann der Rechtsanspruch in den Ferien auch durch Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe erfüllt werden.

Bedarfsdeckende Ferienangebote

Auch bereits etablierte oder beabsichtigte Ferienangebote, die keine Betriebserlaubnis haben, nicht unter Staatliche Schulaufsicht gestellt werden und keine Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe sind, können selbstverständlich weiterhin stattfinden. Diese Angebote leisten einen wertvollen Beitrag, Bedarfe zu decken und haben vor Ort häufig eine hohe Akzeptanz. Es handelt sich dabei zwar nicht um rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote, sie decken aber faktisch einen Bedarf.

Fazit

Ab dem Schuljahr 2026/2027 gibt es folgende Möglichkeiten für die Durchführung von Ferienangeboten:

- Kinder- und Jugendhilfeangebote mit Betriebserlaubnis (rechtsanspruchserfüllend).
- Ferienangebote unter Schulaufsicht (rechtsanspruchserfüllend).
- Angebote der Jugendarbeit eines öffentlichen oder anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe (rechtsanspruchserfüllend).
- Weitere bedarfsdeckende, aber nicht rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote.

Informationen zu den einzelnen Angebotsformen

Ferienzeiten in Kindertageseinrichtungen

Die bayerischen Horte, Kombieinrichtungen und Häuser für Kinder sind bereits jetzt nahezu ganzjährig geöffnet und decken auch Ferienzeiten ab. Das Förderrecht lässt bis zu 30 Schließtage (und bis zu fünf zusätzliche Schließtage für Fortbildung und Konzeptionsentwicklung) zu. Sollte eine Einrichtung die Schließtage und die Fortbildungstage vollständig ausschöpfen, ist bei Bedarf vor Ort eine rechtsanspruchserfüllende Lösung für die verbleibenden Tage zu finden. In Betracht kommt beispielsweise ein Angebot der Jugendarbeit oder eine Aufnahme in einer anderen Einrichtung. (Hinweis: zur Förderfähigkeit nach BayKiBiG sind die Regelungen zur Kurzzeitbuchung zu beachten.)

Ferienangebote unter Schulaufsicht

Aktiv tätige Träger einer Mittagsbetreuung, Kooperationspartner offener und gebundener Ganztagsschulen oder Schulen in freier Trägerschaft können auf dem Schulgelände ein Ferienangebot durchführen, das auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen unter Schulaufsicht gestellt wird.

Die Aufsicht über die Ferienangebote unter Schulaufsicht an öffentlichen Grundschulen liegt beim jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt. Die Aufsicht über die Ferienangebote unter Schulaufsicht an privaten Grundschulen und Förderschulen liegt bei der jeweils örtlich zuständigen Regierung.

Die Ferienbetreuung erfolgt als eigenständiges Angebot der Kommune oder eines Trägers in deren alleiniger Organisations-, Durchführungs- und Personalverantwortung. Die Angebote sind freizeitpädagogisch ausgerichtet. Es findet ausdrücklich keine Fortführung der schulischen Ganztagsangebote unter Schulaufsicht statt. Somit handelt es sich nicht um eine schulische Veranstaltung; die Verantwortlichkeit der Schulleitung oder der Lehrkräfte ist demnach ausgeschlossen.

Die Schulen unterstützen die kommunale Seite jedoch im Vorfeld der Ferienangebote auf Wunsch organisatorisch. In Betracht kommt hier insbesondere Unterstützung bei der Bedarfsabfrage, bei der Kommunikation (Einbindung in Informationsprozesse im Zuge z. B. der Schuleinschreibung, von Elternabenden etc.), bei der Anmeldung oder bei Absprachen zur Nutzung des Schulhauses.

Einzelheiten zur Durchführung sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter“ vom 28.05.2026, Az. III.4-BS7369.1/300) geregelt. Dazu gehören beispielsweise auch Anforderungen an das Personal, die sich im Wesentlichen

an den Vorgaben für eine Mittagsbetreuung orientieren. Zum Schutz der Kinder ist die Vorlage von Führungszeugnissen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Unter dem Punkt „Antragstellung und Übernahme der Schulaufsicht" ist das Verfahren geregelt, wie eine Schulaufsicht über Ferienangebote konkret erteilt wird. Informationen zu den erforderlichen Schritten der Antragstellung, die digital ausgestaltet wird, können auf der Website des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/ferienangebote abgerufen werden.

Auch für Ferienangebote unter Schulaufsicht können Elternbeiträge erhoben werden. Einen staatlichen Zuschuss wird es nicht geben.

Wenn ein Träger ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot außerhalb des Schulgeländes durchführen möchte, kann er ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe oder der Jugendarbeit einrichten.

Ferienangebote öffentlicher oder anerkannter freier Träger der Jugendarbeit

Da es sich auch bei der Jugendarbeit um ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe handelt, liegt auch hierfür die Gesamt- und Planungsverantwortung bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die kreisangehörigen Gemeinden sind dafür zuständig, dass im örtlichen Bereich ausreichend und rechtzeitig Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Angebote der Jugendarbeit können zur Rechtsanspruchserfüllung herangezogen werden, dienen aber nicht ausschließlich diesem Zweck.

Die Verantwortung für die Ausführung der Angebote – einschließlich der notwendigen organisatorischen, personellen und fachlichen Rahmenbedingungen – liegt beim jeweiligen Anbieter.

Bedarfsdeckende aber nicht rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote

Die Einführung des Rechtsanspruchs führt nicht dazu, dass nur noch rechtsanspruchserfüllende Angebote möglich sind. Ferienangebote, die darüber hinaus bereits bestehen bzw. eingerichtet werden und Bedarfe ebenfalls decken, können auch weiterhin eingerichtet und durchgeführt werden. Sie gelten jedoch nicht als rechtsanspruchserfüllend.

Viele bayerische Städte und Gemeinden bieten kommunale Ferienprogramme an. Diese basieren oft auf gewachsenen lokalen Strukturen. Innerhalb dieser Programme werden verschiedene Angebote mit unterschiedlicher Ausrichtung und Zielgruppen gebündelt. Auch im Rahmen der Jugendarbeit gibt es eine Vielzahl an Angeboten, die auch in den Ferien stattfinden. Diese können wichtige Bausteine zur Deckung des örtlichen Bedarfs sein.

Ein starkes Netzwerk aller Beteiligten vor Ort bildet das Fundament für die vielfältigen Angebote der Ferienbetreuung. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen ist der Schlüssel, um den Kindern in ganz Bayern eine vielfältige und Freude bereitende Ferienzeit zu ermöglichen.

Häufig gestellte Fragen

Was ist die Rolle freier Träger und der Jugendringe?

Freie Träger stellen einen wesentlichen Teil der Angebote der Jugendarbeit bereit. Kreis- und Stadtjugendringe nehmen dabei eine besondere Stellung ein: Sie sind einerseits Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Jugendorganisationen, andererseits übernehmen sie häufig Aufgaben, die ihnen von Jugendämtern übertragen wurden – häufig auch im Bereich Ferienangebote.

Können Ferienangebote sprengel- und gemeindeübergreifend eingerichtet werden?

Ja. Ferienangebote sind keine schulischen Veranstaltungen. Sprengel- oder Gemeindegrenzen haben daher keine unmittelbare Relevanz. Vorgegeben ist nur, dass der Rechtsanspruch im Gebiet des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (in Bayern die Landkreise und kreisfreien Gemeinden) erfüllt werden muss.

Besteht für Ferienangebote ein Anspruch auf Schülerbeförderung?

Nein. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung kann sich nur im Zusammenhang mit dem Besuch schulischer Veranstaltungen ergeben. Ferienangebote sind keine schulischen Veranstaltungen.

Wann besteht ein Rechtsanspruch auch in den Ferien?

Der Rechtsanspruch besteht ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse. Er beginnt mit dem 1. Schultag und damit nicht in den vorangehenden Sommerferien. Der Anspruch endet mit dem Beginn der fünften Klasse und besteht damit einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse – bis zum ersten Schultag der fünften Klasse.

Das Ferienangebot kann in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob während der Unterrichtstage ein ganztägiges Angebot besucht wird.

Ist ein Einsatz von Schulleitungen oder Lehrkräften in Ferienangeboten vorgesehen?

Nein. Es handelt sich um eigenständige Ferienangebote in kommunaler Organisations- und Personalverantwortung außerhalb von Schule. Es bleibt Schulleitungen und Lehrkräften selbstverständlich unbenommen, ggf. in Nebentätigkeit Aufgaben in Ferienangeboten zu übernehmen.

Besteht an allen Tagen im Kalenderjahr ein Anspruch?

Durch landesgesetzliche Regelungen ist festgelegt, dass der Rechtsanspruch in den Ferien für 20 Werktage nicht gilt (Schließzeit). An welchen Ferientagen kein Angebot bzw. ob auch ohne Verpflichtung ausnahmslos ein rechtsanspruchserfüllendes Ferienangebot gemacht wird, ist vor Ort am Bedarf orientiert zu entscheiden. Zur Lage dieser Schließzeit gibt es keine Vorgaben.

Wer ist dafür zuständig, dass ein Ferienangebot eingerichtet wird? Wie werden Ferienangebote finanziert?

Die Ferienbetreuung ist Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Sie tragen daher die Verantwortung für deren Organisation und Finanzierung. Eine staatliche Bezuschussung von Ferienangeboten ist nicht vorgesehen. Elternbeiträge können erhoben werden. Die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel zum Ausgleich für laufende Belastungen werden vollumfänglich an die bayerischen Kommunen weitergegeben. Im Vollausbau ab dem Jahr 2030 sind das rund 200 Mio. Euro/pro Jahr.

Müssen Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte ihren Bedarf melden?

Ja. Der Rechtsanspruch ist gem. Art. 45b Abs. 1 AGSG beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April geltend zu machen. Unabhängig davon muss die konkrete Anmeldung zum jeweiligen Angebot erfolgen – meist schon im Frühjahr für das kommende Schuljahr.

Was sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe?

Eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 AGSG kann auf Antrag erfolgen, wenn der Träger bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt. Der Träger muss auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, gemeinnützige Ziele verfolgen, den Zielen des Grundgesetzes entsprechen und die erforderliche Leistungsfähigkeit sowie fachliche Eignung nachweisen. Dazu gehören auch verbindliche Standards zur Sicherstellung von Qualität und Kinderschutz.

Welche Aufgaben hat die kommunale Jugendpflege?

Die kommunale Jugendpflege ist ein wichtiger Ansprechpartner für die Planung, Förderung und Koordination der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Sie kann beim Jugendamt oder beim örtlichen Kreis- oder Stadtjugendring angesiedelt sein und wirkt gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag darauf hin, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Unterliegen die Ferienangebote dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz?

Der Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung ist auf der Website der Kommunalen Unfallversicherung Bayern – Bayerische Landesunfallkasse (KUVB) dargestellt. Bei den verschiedenen Möglichkeiten, den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter in den Ferien zu erfüllen, ist man in Bayern nur beim Besuch von Ferienangeboten mit Betriebserlaubnis (v. a. Horte) gesetzlich unfallversichert. Für Gesundheitsschäden besteht der jeweilige Krankenversicherungsschutz der Kinder und ggf. zusätzlich privater Unfallversicherungsschutz im Rahmen elterlicher Sorge oder durch kommunal abgeschlossene Gruppenversicherungen über private Versicherungsanbieter. Eltern sollten daher vor der Anmeldung zu einem Ferienbetreuungsangebot durch die Kommune bzw. dem Träger der Betreuungsmaßnahme darüber informiert werden, dass die Kinder nicht über die Schule versichert sind, auch wenn die Betreuungsangebote ggf. in schulischen Räumlichkeiten oder durch gewohnte Kooperationspartner der Schulen durchgeführt werden.

www.ganztag.bayern.de

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Winzererstraße 9, 80797 München und Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2, 80333 München
Gestaltung: atvertiser GmbH, Seefeld · **Fotos:** Titel: istock.com/FG Trade Latin, S. 2: istock.com/PeopleImages, istock.com/fotografixx S. 4: istock.com/StockPlanets; S. 5: istock.com/SolStock · **Stand:** September 2026

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

BAYERN | DIREKT
Tel. 089 12 22 20

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.